

# Compliance Berater



5 / 2019

## Betriebs-Berater Compliance

30.4.2019 | 7.Jg  
Seiten 137-180

### EDITORIAL

#### **Compliance durch Non-Compliance? | I**

Dr. Malte Passarge, RA

### AUFSÄTZE

#### **Haftungsrisiken bei richtiger Anwendung falscher Gesetze | 137**

Dr. Malte Passarge, RA

#### **Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln | 142**

Dr. Holger Lüders, RA/FAArbR, und Maren Rinkens, RAin

#### **Compliance im Personalwesen | 147**

Prof. Dr. Oliver Haag und Maximilian Jantz

#### **Tätereigenschaft bei Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Arbeitsrecht | 151**

Tobias Grambow, RA/FAArbR, und Andreas Hartwig

#### **Arbeitsrechtliche Compliance: Abmahnung und Kündigung von Auszubildenden | 157**

Dr. Andreas Baumgarten

#### **Generalverdacht in der Außenprüfung? | 163**

Timo Handel, RA

### RECHTSPRECHUNG

#### **BAG: Außerordentliche Kündigung wegen kollusiven Zusammenwirkens der Mitarbeiter | 167**

#### **BAG: Treuwidrigkeit bei der Geltendmachung von vertraglichen Ausschlussklauseln | 172**

#### **BGH: Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr – Beginn der Strafverfolgungsverjährung und Mittäterschaft | 177**

CB-BEITRAG

Tobias Grambow, RA/FAArbR, und Andreas Hartwig\*

# Tätereigenschaft bei Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Arbeitsrecht

Zahlreiche Gesetze mit arbeitsrechtlichem Bezug sehen Bußgeld- oder gar Straftatbestände vor. In der Praxis stellt sich häufig die Frage des oder der zutreffenden Adressaten solcher Normen. Mit anderen Worten ist fraglich, gegen wen genau ein Bußgeld verhängt werden kann bzw. wer strafrechtlich verantwortlich ist. So wird bspw. in den Straf- und Bußgeldnormen des Schwarzarbeitsgesetzes deutlich, dass sich diese in der Regel gegen den Arbeitgeber richten. Was aber, wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt? Und wie sieht es im AÜG oder dem BetrVG aus? Kann dort auch ein Arbeitnehmer des Unternehmens, z.B. der Personalleiter straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden? Und haben die Behörden ein Wahlrecht, welche juristische oder natürliche Person sie zur Verantwortung ziehen, so es mehrere Möglichkeiten gibt? Dem geht der nachfolgende Beitrag auf den Grund.

## I. Problemstellung

Schaut man sich die einzelnen Gesetze mit Bezug zum Arbeitsrecht an, so fällt auf, dass für den Laien kaum erkennbar ist, wer straf- oder bußgeldrechtlich verantwortlich bei Verletzungen der entsprechenden Gesetzesnormen ist.

Deutlich wird dies z.B. in § 25 Abs. 1 ArbSchG. Dort kann unter bestimmten Voraussetzungen der „Arbeitgeber“, eine „verantwortliche Person“ oder ein „Beschäftigter“ mit einem Bußgeld belegt werden. Offen bleibt bereits, wer Arbeitgeber im Sinne dieses Tatbestandes sein kann. Soll der Begriff natürliche und juristische Personen gleichermaßen erfassen? Würde man das so verstehen, könnten auch Personen- und Kapitalgesellschaften Adressat eines Bußgeldbescheids sein. Darüber hinaus bleibt unklar, wer wann eine „verantwortliche Person“ oder „Beschäftigter“ sein kann. Ebenso unübersichtlich ist der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 21 Abs. 1 MiLoG gestaltet. Dort heißt es „ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]“ einen der dort genannten Tatbestände erfüllt. Das Wort „wer“ erweckt den Eindruck, als könnte jeder, das heißt sowohl der Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer oder ein Unternehmen, ordnungswidrig nach der Norm handeln.

Eine abschließende Klärung der Adressateneigenschaft gelingt in der Regel nicht ohne einen parallelen Blick in das StGB bzw. das OWiG. Grundsätzlich können nur natürliche Personen Adressat einer Strafnorm sein. Der Begriff der „Tat“ setzt nämlich ein menschliches Verhalten voraus.<sup>1</sup> Daraus folgt, dass juristische Personen grundsätzlich nicht Adressaten einer Strafnorm oder Ordnungswidrigkeit sein können.<sup>2</sup> Nach dem deutschen Strafrecht kann ferner nur bestraft werden, wer eine Straftat zurechenbar selbst begangen hat.<sup>3</sup> Viele Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten können von „jedermann“ begangen werden. Beispielsweise können die Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der Diebstahl (§ 242 StGB) von „jedermann“ verwirklicht wer-

den. Darüber hinaus kann gegen jeden, der unzulässigen Lärm (§ 117 OWiG) verursacht, ein Bußgeld verhängt werden. Im Gesetz taucht der Begriff „jedermann“ nicht auf. In den genannten Normen wird „wer“ verwendet. Dadurch wird der Täterkreis aber nicht eingeschränkt.<sup>4</sup>

Von diesen „Jedermann“-Delikten zu unterscheiden sind Sonderdelikte. Der Täterkreis ist bei diesen Delikten durch eine außerstrafrechtliche Pflichtenstellung des Handelnden begrenzt. Zu nennen sind hier exemplarisch § 266a StGB (Arbeitgeber), § 404 Abs. 1 SGB III (Unternehmer) und § 15a AÜG (Entleiher). Diese speziellen Voraussetzungen (Arbeitgeber, Unternehmer usw.) werden als besondere persönliche Merkmale bezeichnet.<sup>5</sup> Häufig ist der Arbeitgeber nicht nur eine einzelne Person, sondern eine GmbH oder AG.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich nun einige Schlussfolgerungen. Wenn die besondere persönliche Eigenschaft in einem Sonderdelikt von einer juristischen Person ausgefüllt wird, so kann diese nicht sanktioniert werden. Denn – abgesehen von der Sonderregelung des § 30 OWiG – verlangt eine solche Tat im Strafrecht und im Recht der Ordnungswidrigkeiten ein menschliches Handeln. Würde man es dabei belassen, so würde eine Strafbarkeitslücke dort vorhanden sein, wo juristische Personen handeln.

Probleme können auch in Fällen auftauchen, in denen eine natürliche

\* Die Autoren danken Frau Rechtsreferendarin *Lena Both* für die wertvolle Unterstützung.

1 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbemerkung vor § 1, Rn. 1.  
2 Zur Ausnahmenvorschrift des § 30 OWiG s.u. IV. dieses Beitrags.  
3 *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 25, Rn. 2. Neben der hier genannten unmittelbaren Täterschaft gibt es noch die mittelbare Täterschaft. Der Einfachheit halber wird diese hier weggelassen.  
4 *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 271, Rn. 797.  
5 Siehe § 14 Abs. 1 StGB, § 9 Abs. 1 OWiG; vgl. näher zum Begriff: *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 14, Rn. 8.

Person das nötige Merkmal ausfüllt, aber die sanktionierte Handlung auf eine Person delegiert, die dieses Merkmal nicht erfüllt. In diesem Fall könnte keiner der beiden Akteure zur Rechenschaft gezogen werden. Derjenige, der das Merkmal innehat, hat die Handlung nicht selbst getätigt. Der tatsächlich Handelnde wiederum ist nicht Träger des Merkmales. Beide Problemfelder hat der Gesetzgeber erkannt und auf folgende Weise beseitigt.

## II. Erweiterung des Täterkreises über §§ 14 StGB, 9 OWiG

Der Gesetzgeber hat auf die Einengung des Täterkreises dadurch reagiert, dass er sowohl für das Strafrecht als auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten Regelungen geschaffen hat, die praktisch zu einer Ausweitung des Täterkreises bei den sog. Sonderdelikten führen. Das sind die §§ 14 StGB, 9 OWiG. Beide Normen erfüllen für den jeweiligen Bereich den Zweck, den Täterkreis zu erweitern. Das System ist sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht als auch im Strafrecht gleich. Beide Normen statuieren, dass auch Personen, die nicht die vom jeweiligen Strafgesetz genannte besondere persönliche Eigenschaft innehaben, zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie die strafbare Handlung selbst vorgenommen haben und dazu eine in den §§ 14 StGB, 9 OWiG genannte Position/Pflichtenstellung besitzen.

### 1. Die besonderen persönlichen Merkmale

Allgemein können gemäß §§ 14 Abs. 1 StGB, 9 Abs. 1 OWiG besondere persönliche Merkmale persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände sein. Durch diese weite Definition wird eine Vielzahl von Merkmalen erfasst. Die Merkmale können auch auf juristische Personen zutreffen. Nicht immer ist in diesen Normen das Merkmal (Verleiher, Entleiher, Arbeitgeber etc.) direkt genannt. Das ist aber unschädlich. Es genügt, wenn sich das Merkmal aus dem Sachzusammenhang ergibt.<sup>6</sup>

### 2. Erfasster Personenkreis

Die genannten Normen lassen sich wie folgt gliedern. Der jeweilige Abs. 1 erfasst natürliche Personen, die selbst als Organ oder Teil eines Organs eine juristische Person vertreten. Ebenso umfasst sind Vertretungsberechtigte von rechtsfähigen Personengesellschaften. Die dort weiter aufgeführten gesetzlichen Vertreter spielen hier eine untergeordnete Rolle und bleiben außen vor. Der jeweilige Abs. 2 erstreckt die straf- und ordnungsrechtliche Verantwortung darüber hinaus auf Personen, die mit der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe beauftragt wurden. Unterschieden wird dabei nochmal zwischen der Leitung bzw. Teilleitung und der Beauftragung zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe.

Häufig sind die Organe eines Unternehmens nicht lediglich mit nur einer Person besetzt oder es gibt nicht lediglich einen Gesellschafter. Sanktioniert werden kann nur derjenige, der tatsächlich gehandelt hat. Eine Erstreckung auf ein Organmitglied, das nicht gehandelt hat, findet grundsätzlich nicht statt. Lediglich dann, wenn beide Mitglieder gemeinschaftlich gehandelt haben sollten, ist eine Sanktion von beiden Mitgliedern möglich.<sup>7</sup>

Die §§ 14 StGB, 9 OWiG kennen ferner keine Unterscheidung nach organinterner (Un)zuständigkeit. Daher entbinden interne Absprachen oder Geschäftsverteilungspläne die Gesellschafter und Vorstandsmitglieder zunächst nicht von ihrer Verantwortung.<sup>8</sup> Anderes gilt allerdings für den Bereich der unechten Unterlassungsdelikte.

Hier ist aufgrund der allgemeinen Unterlassungsdogmatik anerkannt, dass eine Strafbarkeit nur dann in Betracht kommt, wenn die rechtlich erwartete Handlung sowohl rechtlich als auch faktisch möglich und zumutbar ist.<sup>9</sup> Jedenfalls gilt dies, wenn der Gesellschafter bzw. das Organmitglied Kenntnis von dem Unterlassen der Aufsicht durch den anderen hat oder haben könnte.<sup>10</sup> Bei einer Übertragung betrieblicher Pflichten ist der Normadressat daher gehalten, die übertragene Tätigkeit zu überwachen (Aufsichtspflicht) und sich durch Stichproben von deren ordnungsgemäßen Erfüllung (Kontrollpflicht) zu vergewissern.<sup>11</sup> Hält sich der Normadressat an diese Vorkehrungen, so kann er sich unter Berufung auf den Vertrauensgrundsatz der Haftung entziehen. Erst wenn er mit der Pflichtverletzung ohne Weiteres rechnen musste oder es sonst griffige Anhaltspunkte für eine Überforderung des jeweils anderen Zuständigen gab, kann sich der Normadressat auf den Vertrauensgrundsatz nicht mehr berufen.<sup>12</sup>

Die Anforderung für eine Beauftragung gemäß Nr. 1 und Nr. 2 sind unterschiedlich. Während bei der Leitung eines Betriebes oder Unternehmens bereits die einvernehmliche tatsächliche Übernahme genügt so ist für die Nr. 2 eine ausdrückliche, eindeutige und konkrete Beauftragung erforderlich.

### 3. Weitere Voraussetzungen

Allein die Stellung als Vertreter oder Beauftragter ist für eine Erstreckung des Merkmals und damit für eine Sanktion jedoch nicht ausreichend.

#### a) Handeln als Vertreter/Beauftragter

Eine Merkmalsüberwälzung setzt weiter voraus, dass ein Vertreter gerade als solcher und ein Beauftragter wegen des ihm erteilten Auftrages handelt. Es bedarf eines inneren Zusammenhangs zwischen Vertretung/Beauftragung und der straf-/ordnungswidrigkeitsrechtlichen Handlung. Wie dieser Zusammenhang auszusehen hat, war lange Zeit umstritten.

#### aa) Vertretung nach §§ 14 Abs. 1 StGB, 9 Abs. 1 OWiG

Für die Vertretung nach §§ 14 Abs. 1 StGB, 9 Abs. 1 OWiG wurde von der Rechtsprechung früher die sog. Interessentheorie herangezogen. Danach wurde ein solcher Zurechnungszusammenhang immer dann angenommen, wenn der Vertreter wenigstens auch im Interesse des Vertretenen gehandelt hat. Wenn der Vertreter eigennützig handelte, fand eine Zurechnung nicht mehr statt. Wegen ihrer Schwächen bei der Fahrlässigkeit und im Bereich des Unterlassens wurde die Interessentheorie 2012 aufgegeben.<sup>13</sup>

Seit dem Beschluss des Bundesgerichtshofs für Strafsachen aus dem Jahr 2012 wird auf rein objektive Kriterien abgestellt. Dabei wird zunächst zwischen einem rechtsgeschäftlichen und einem faktischen Handeln unterschieden. Für die Zurechenbarkeit des Vertreterhan-

6 Fischer, in: Fischer, StGB, § 14 Rn. 2; ebenso Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 14 Rn. 10/11.

7 Entsprechend den Regelungen der Mittäterschaft aus § 25 Abs. 2 StGB, ähnlich in § 14 Abs. 1 S.1 OWiG.

8 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 9, Rn. 45.

9 Radtke, in: Münchener Kommentar, StGB, § 14, Rn. 72.

10 Eidam, Unternehmen und Strafe, Vorsorge und Krisenmanagement, Rn. 694, 738.

11 Eidam, Unternehmen und Strafe, Vorsorge und Krisenmanagement, Rn. 694, 738.

12 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 9, Rn. 72.

13 BGH, Beschl. v. 15.5.2012 – 3 StR 118/11, NJW 2012, 2366.

delns kommt es darauf an, ob es dem Geschäftskreis des Vertretenen zuzuordnen ist. Dazu muss das Vertreterhandeln im normativen Sinn ein Verhalten des Vertretenen sein.<sup>14</sup> Bei rein faktischem Handeln wird der erforderliche Vertretungsbezug regelmäßig aus der Vertreterposition selbst resultieren.<sup>15</sup> Die Reichweite des Vertretungsbezugs ergibt sich dabei aus dem Pflichten- und Geschäftskreis des Vertretenen selbst. Ein weiterer Aspekt, unter dem Vertretungsbezug hergestellt werden kann, ist die Zustimmung des Vertretenen.<sup>16</sup> So bleibt es beispielsweise in dem häufigen Anwendungsfall des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Bankrott) oft aufgrund einer fehlenden Zustimmung des Vertretenen bei einer Strafbarkeit des Vertreters nach den allgemeinen Delikten.

Ist das Handeln des Vertreters rechtsgeschäftlicher Natur, so kommt es darauf an, ob der Vertreter offenkundig im Namen des Vertretenen handelt oder die Rechtsfolgen den Vertretenen nach außen binden. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, wird ein Zusammenhang zwischen der Handlung und der Vertretungsbefugnis angenommen.

#### bb) Beauftragung nach den §§ 14 Abs. 2 StGB, 9 Abs. 2 OWiG

Für die Beauftragung nach den §§ 14 Abs. 2 StGB, 9 Abs. 2 OWiG gelten die zuvor genannten objektiven Kriterien. Auf die Interessen des Vertreters kommt es auch hier nicht an.

#### b) Wirksamkeit des Rechtsaktes, der die Vertretungsmacht begründet?

Die §§ 14 Abs. 3 StGB, 9 Abs. 3 OWiG stellen klar, dass die vorgehenden Abs. 1 und 2 auch dann Anwendung finden, wenn der die Vertretungsmacht begründende Rechtsakt unwirksam ist. Darüber hinaus wird von der Rechtsprechung<sup>17</sup> unter bestimmten Voraussetzungen auch die rein faktische Geschäftsführung als ausreichend angesehen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es überhaupt versucht oder geplant war, den faktischen Geschäftsführer wirksam zu bestellen.

#### c) Subjektive Seite der Normen

Vorsatz verlangt Kenntnis der Umstände, die die Tätereigenschaft aus §§ 14 StGB resp. 9 OWiG begründen. Für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit reicht fahrlässige Unkenntnis der Umstände. Kennt der Täter die Umstände und verkennt die daraus resultierenden Pflichten und Verbote, handelt es sich dabei lediglich um einen Subsumtionsirrtum. Dieser führt – anders als der Tatumstandsirrtum – nicht dazu, dass der Vorsatz und damit eine Strafbarkeit entfallen. Hinzukommen muss natürlich die Erfüllung des subjektiven Tatbestands, der Rechtswidrigkeit und der Schuld in Bezug auf die verletzte Norm.

### III. Verantwortlichkeit für Aufsichtspflichtverletzungen, § 130 OWiG

Nur im Ordnungswidrigkeitenrecht existiert mit § 130 OWiG neben den zuvor behandelten Normen ein Auffangtatbestand, der eine Verantwortlichkeit des Unternehmens- oder Betriebsinhabers begründet. Er findet keine Anwendung, wenn der Inhaber bereits nach den §§ 14 StGB, 9 OWiG zur Haftung herangezogen werden kann.<sup>18</sup> Die Norm ermöglicht die Verhängung von Bußgeldern für „Inhaber“, die ihre Aufsichtspflicht verletzt und dadurch eine „Zu widerhandlung“ eines Betriebs-/Unternehmensangehörigen gefördert haben. Begründet wird dadurch zugleich die strafrechtliche Pflicht, betriebs- oder unternehmensbezogene „Zu widerhandlungen“ zu verhindern (Garantenpflicht).<sup>19</sup> Eine generelle Pflicht zur Verhinderung von Straf-

taten soll dem Unternehmens- oder Betriebsinhaber damit nicht auferlegt werden. Es geht lediglich um solche Pflichten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zu widerhandelnden stehen.<sup>20</sup> Im Unternehmen sollen Vorkehrungen gegen betriebsbedingte „Zu widerhandlungen“ getroffen werden. Inhaber von Unternehmen/Betrieben sollen Normverstößen aktiv entgegenwirken.<sup>21</sup>

#### 1. Adressatenkreis

Die Norm richtet sich ihrem Wortlaut nach an „Inhaber“ von Unternehmen und Betrieben. Inhaber wird dort nicht definiert. Inhaber ist derjenige, dem die Erfüllung der einschlägigen Aufsichtspflicht obliegt.<sup>22</sup> Sofern der Inhaber eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, kann der Adressatenkreis über § 9 OWiG in dem oben dargestellten Umfang erweitert werden.

Uneinheitlich wird die Frage beantwortet, ob auch Konzernobergesellschaften „Inhaber“ im Sinne der §§ 130 Abs. 1; 9 OWiG sein können.<sup>23</sup> Der BGH hat diese Frage bislang offen gelassen, aber in einem Beschluss aus dem Jahr 1981 angemerkt, dass die einzelnen Unternehmen auch im Konzerngefüge rechtlich selbstständig bleiben und diese Selbstständigkeit einer Aufsichtspflicht der vertretungsberechtigten Organe der Konzernobergesellschaft gegenüber den Tochtergesellschaften entgegenstehen könnte.<sup>24</sup> In der Literatur wird diese Sichtweise zum Teil aufgegriffen.<sup>25</sup> Nach anderer Ansicht sei dies abzulehnen.<sup>26</sup> Es greife allerdings etwas kurz, allein auf die rechtliche Selbstständigkeit abzustellen.<sup>27</sup> Damit werde das Wesen des Konzerns, nämlich die faktische Abhängigkeit der Tochtergesellschaften von der Konzernobergesellschaft, außen vorgelassen. Vielmehr sei von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen.<sup>28</sup> Soweit die Konzernobergesellschaft die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Tochtergesellschaften hat, z.B. über Weisungen an den Vorstand, könne und müsse dieser Einfluss auch genutzt werden, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern.<sup>29</sup> Danach kann es durchaus in Betracht kommen, die Konzernobergesellschaften als Inhaber

14 Venn, in: Ignor/Mosbacher, HB Arbeitsstrafrecht, Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko, § 12, Rn. 17.

15 Radtke, in: Münchener Kommentar, StGB, § 14, Rn. 69.

16 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 9, Rn. 61.

17 Z.B.: BGH, Urt. v. 10.5.2000 – 3 StR 101/00, NJW 2000, 2285; BGH, Beschl. v. 28.5.2002 – 5 StR 16/02, NJW 2002, 2480.

18 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 124.

19 BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, NJW 2012, 1237.

20 BGH, Urt. v. 20.10.2011 – 4 StR 71/11, NJW 2012, 1237.

21 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 1.

22 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 25.

23 Ausführlich hierzu Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 51 ff.

24 BGH, Beschl. v. 1.12.1981 – KRB 3/79, GRUR 1982, 244; s. hierzu Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 64.

25 Hermanns/Kleier, Grenzen der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen, 25; Koch, AG 2009, 564, 569; weitere Nachweise bei Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 69 ff.

26 Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 81 ff.; Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 27 ff.; jeweils m. w. N.

27 Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 84.

28 Ausführlich Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 82 ff.

29 Caracas, Verantwortlichkeit in internationalen Konzernstrukturen nach § 130 OWiG, Diss. 2014, 87 m. w. N.

anzusehen.<sup>30</sup> Obgleich es bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, wird es in der instanz-gerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich für möglich erachtet.<sup>31</sup> Soweit die Konzernobergesellschaft nicht „Inhaber“ ist, bleibt die Inhaberschaft in dem betroffenen Konzernunternehmen. Wie oben bereits angedeutet, kann eine Behörde gegebenenfalls über § 9 OWiG auf diejenige Person in der Leitungsebene zurückgreifen, die bei gehöriger Aufsicht eine Maßnahme hätte ergreifen müssen.

## 2. Voraussetzungen für ein Bußgeld nach § 130 OWiG

Im Gegensatz zu den §§ 14 StGB, 9 OWiG handelt es sich bei dem § 130 OWiG um einen eigenständigen Ordnungswidrigkeitstatbestand mit eigenen Voraussetzungen.

### a) Das Unterlassen einer Aufsichtsmaßnahme

Zunächst muss der Inhaber eine erforderliche und zumutbare Aufsichtsmaßnahme unterlassen haben. Dabei darf die Maßnahme selbst nicht rechtswidrig sein (z.B. gegen die DSGVO/das BDSG etc. verstoßen). Welche Maßnahmen erforderlich sind, lässt sich nur anhand des jeweiligen Einzelfalles bestimmen. Eine umfassende Darstellung ist hier unmöglich, aber auch entbehrlich. Es lassen sich aber einige Eckpunkte festhalten. Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Frage des Umfangs und der Erforderlichkeit der Aufsichtsmaßnahme an der Größe und Organisation des Betriebes, an den Überwachungsmöglichkeiten und an der Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften. Fehlverhalten in der Vergangenheit erfordert ein erhöhtes Maß an Aufsicht in diesem Bereich. Insgesamt ist die Aufsicht so auszuüben, dass aller Voraussicht nach die betriebsbezogenen Pflichten eingehalten werden.<sup>32</sup> Ferner lassen sich die Aufsichtspflichten in Leitungs-, Koordinations-, Organisations- und Kontrollpflichten unterteilen. Damit einher geht die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter, eine sachgerechte Organisation, Instruktion, Aufklärung und Überwachung. In einigen Bereichen existieren gesetzliche Vorgaben, die bei der Konkretisierung der erforderlichen Aufsicht heranzuziehen sind. Zu nennen sind das Banken- und Kapitalmarktrecht mit den §§ 33 WpHG, 25a KWG. Ebenso gibt es gesetzliche Regelungen im Versicherungsrecht sowie im Pharma- und Medizinrecht.<sup>33</sup>

### b) Vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen

Der Inhaber muss bei Unterlassen der Aufsichtsmaßnahme wenigstens fahrlässig gehandelt haben. Dabei muss er gemäß § 276 Abs. 2 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Hierzu ist es erforderlich, dass der Täter die Gefahr einer betriebstypischen Zuwiderhandlung in einem bestimmten Pflichtenkreis hätte erkennen können. Auf die spätere konkrete Zuwiderhandlung kommt es für die Beurteilung fahrlässigen Verhaltens dagegen nicht an.<sup>34</sup> Welches Maß an Sorgfalt in der jeweiligen Situation angemessen ist, ist vom Einzelfall abhängig. Vorwerfbar ist dementsprechend auch das vorsätzliche Unterlassen.

### c) Zuwiderhandlung gegen eine betriebsbezogene Pflicht

Das Gesetz verlangt weiter, dass in dem Betrieb oder Unternehmen gegen eine betriebsbezogene Pflicht verstoßen wurde, die ihrerseits eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Dieser Verstoß wird als Zuwiderhandlung bezeichnet. Er stellt eine sog. objektive Bedingung dar, was heißt, dass der Unterlassungstäter aus § 130 OWiG hinsichtlich dieser Zuwiderhandlung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben muss. Er muss nicht einmal von dem Verstoß wissen.<sup>35</sup>

### d) Ursächlichkeit des Unterlassens für die Zuwiderhandlung

Schließlich setzt die Norm voraus, dass eine gehörige Aufsicht die Zuwiderhandlung wesentlich erschwert oder gänzlich verhindert hätte. Hier ist im Rahmen der hypothetischen Kausalität eine Wertung zu treffen, ob die vermeintlich vorzunehmende Aufsichtsmaßnahme tatsächlich Wirkung auf das Verhalten des Täters gezeigt hätte. Für die Annahme einer gänzlichen Verhinderung bedarf es einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. Unklar ist, wann eine Aufsichtsmaßnahme wesentliche Wirkung im Sinne der Norm entfaltet hätte. Ob die gehörige Aufsicht die Zuwiderhandlung erschwert, wesentlich erschwert oder kaum erschwert hätte, hängt letzten Endes von der trichterlichen Wertung ab. Funktionierende Compliance-Management-Systeme sollen genau dies sicherstellen. Exzesstaten werden sich auch bei größter Aufsicht nie ganz ausschließen lassen. Sie kann aber die Wahrscheinlichkeit einer solchen Exzesstat reduzieren.<sup>36</sup>

## IV. § 30 OWiG

Der § 30 OWiG ist sowohl im Strafrecht als auch im Ordnungswidrigkeitenrecht einmalig. Er ermöglicht es, ein Bußgeld auch gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft zu verhängen. Die Norm ist kein eigener Bußgeldtatbestand, sondern vergleichbar mit § 9 OWiG und folglich eine Möglichkeit den Adressatenkreis zu erweitern.<sup>37</sup>

Ein Bußgeld setzt nach dieser Norm voraus, dass ein „Repräsentant“ einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Weiter muss dadurch eine Pflicht der juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt oder selbige bereichert worden sein. Alternativ ist auch ausreichend, dass die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert werden sollte.

### 1. Sanktionsadressat

Über den Wortlaut hinaus können nicht nur juristische Personen und Personengesellschaften Adressaten einer Geldbuße über § 30 OWiG sein, sondern auch nicht rechtsfähige Vereine.<sup>38</sup> Vorgesellschaften sind ebenso sanktionsfähig, wenn es sich dabei um eine GbR oder eine OHG handelt. § 30 Abs. 1 Nr. 3 OWiG ist dann einschlägig. Darüber hinaus können auch fehlerhafte Gesellschaften zur Rechenschaft gezogen werden. Sie sind bis zur gerichtlichen Feststellung ihrer Nichtigkeit als wirksam zustande gekommene Gesellschaften zu behandeln. Konsequenterweise muss das dann auch für den § 30 OWiG gelten.<sup>39</sup> Will man als Gesellschaft einer Geldbuße entgehen, so hilft die Änderung der Rechtsform nur bedingt. Denn auch gegen den Rechts-

30 Siehe zum Streitstand auch Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 27 ff.

31 OLG München, Beschl. v. 23.9.2014 – 3 Ws 599/14, einsehbar auf juris; OLG Jena, Urt. v. 12.8.2009 – 7 U 244/07, NZG 2010, 226, 228.

32 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 25.6.1998 – 1 Ss 100/98, NSTz-RR 1998, 311, 312.

33 Eine kleine Übersicht bei Schäfer/Baumann, NJW 2011, 3601 ff.

34 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 130, Rn. 119.

35 Achenbach, in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, § 81 GWB, Rn. 187 m. w. N.

36 Siehe hierzu sehr anschaulich Bussmann, CCZ 2016, 50, 52 f.

37 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 30, Rn. 16.

38 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 30, Rn. 38.

39 Rogall, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, § 30 Rn. 43.

nachfolger kann aus § 30 OWiG unter bestimmten Bedingungen eine Geldbuße verhängt werden. Zum einen setzt das voraus, dass die vorherige Gesellschaft in dem Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 OWiG lag. Ferner muss die neue Gesellschaft nach der Rechtsprechung mit der alten wirtschaftlich identisch sein<sup>40</sup> oder es müssen alternativ die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2a OWiG vorliegen. Diese Norm erfasst die Fälle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung gem. § 123 Abs. 1 UmwG.

**2. Repräsentantenkreis**

In § 30 Abs. 1 OWiG ist in den Nummern 1 – 5 abschließend aufgezählt, wer als „Repräsentant“ eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen muss, um die Sanktionsmöglichkeit auszulösen. Demnach kommen nur folgende Personen in Frage:

- Nr. 1: ein vertretungsberechtigtes Organ, ein Mitglied eines solchen Organs
- Nr. 2: der Vorstand, Mitglied eines Vorstandes
- Nr. 3: vertretungsberechtigter Gesellschafter
- Nr. 4: Generalbevollmächtigter, Prokurist in leitender Stellung
- Nr. 5: sonstige leitungsverantwortliche Personen

**3. Anknüpfungstat**

Als Bezugs- oder Anknüpfungstat kommt nach dem Wortlaut jede Ordnungswidrigkeit oder Straftat in Frage, durch die entweder eine Pflicht der juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt oder eine Bereicherung beabsichtigt oder tatsächlich erlangt wird.

**V. Das Zusammenspiel von §§ 14 StGB; 9, 30, 130 OWiG**

Die zuvor genannten Vorschriften bilden ein System, sie wirken zusammen und hängen voneinander ab. Ausgehend vom Sonderdelikt erweitern die §§ 14 StGB, 9 OWiG den Täterkreis auf die Repräsentanten der Verbände und ermöglichen so die Verhängung einer Geldbuße gegen sie. Diese Tat kann zugleich als Bezugstat für den § 30 OWiG wirken. Ebenso dient die Aufsichtspflichtverletzung aus § 130 OWiG als wichtige Bezugstat für § 30 OWiG. So wird eine Sanktion auf Verbandsebene auch dann möglich, wenn die grundlegende Ordnungswidrigkeit oder Straftat auf einer unteren Ebene stattgefunden hat und sich darüber hinaus als Ergebnis einer Aufsichtspflichtverletzung darstellt. § 30 OWiG erfüllt damit einen ganz ähnlichen Zweck wie § 9 OWiG.<sup>41</sup>

Dieses System führt einerseits dazu, dass die zu Beginn aufgeworfenen Probleme gelöst werden. Andererseits ist genau dadurch für den Laien das eigentliche Ausmaß der jeweiligen Ordnungswidrigkeit oder Straftat insbesondere bei Sonderdelikten nicht mehr zu überblicken. Nachfolgend gleichwohl ein knapper Überblick.

**VI. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Die folgende Übersicht zeigt Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände aus dem Arbeitsrecht. Da es sich bei den meisten Vorschriften um Ordnungswidrigkeiten handelt, wurden nur die Straftatbestände als solche gekennzeichnet. Bei den restlichen handelt es sich demnach um Ordnungswidrigkeiten.

**1. Wesentliche Tatbestände**

Delikt ohne Erweiterung gem. §§ 14 StGB, 9 OWiG
§ 42 BDSG: Die Straftat betrifft gewerbsmäßiges Übermitteln o. Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten.
§ 25 Abs. 1 Nr. 2b ArbSchG: Betrifft den Verstoß gegen vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde.
§ 119 Abs. 1 BetrVG <sup>42</sup> : Betrifft eine Straftat, bei der eine Wahl nach BetrVG o. die Tätigkeit des Betriebsrats gestört wird.
§ 120 BetrVG: Stellt die unbefugte Offenlegung von Betriebs- o. Unternehmensgeheimnissen unter Strafe.
Sonderdelikt – Erweiterung möglich gem. §§ 14 StGB, 9 OWiG
16 Abs. 1 Nr. 1 – 18 AÜG: Sanktioniert diverse Verstöße gegen Pflichten aus dem AÜG.
§ 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG: Betrifft Handeln gegen unbestimmte Rechtsverordnung. Es handelt sich um eine Blankettverweisung. <sup>43</sup>
§ 25 Abs. 1 Nr. 2a ArbSchG: Verbietet die Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde.
§ 26 Nr. 1 – 2 ArbSchG: Knüpft an die Ordnungswidrigkeiten aus § 25 ArbSchG an und sanktioniert eine beharrliche Zuwiderhandlung o. Gefährdung von Leben o. Gesundheit als Straftat.
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 – 10 ArbZG: Betrifft die Verletzung von Arbeitgeberpflichten und ermöglicht Bußgeld.
§ 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 ArbZG: Knüpft an die Ordnungswidrigkeiten aus § 22 ArbZG an und sanktioniert eine beharrliche Zuwiderhandlung o. Gefährdung von Leben o. Gesundheit als Straftat.
§ 32 Abs. 1 Nr. 1 – 17 MuSchG: Betrifft aufgezählte Arbeitgeberpflichten aus dem MuSchG und ermöglicht ein Bußgeld.
§ 21 Abs. 1, 2 MiLoG: Knüpft an Arbeitgeberpflichten aus dem MiLoG an. Eine Verletzung kann mit teils hohen Bußgeldern geahndet werden.
§ 23 Abs. 1, 2 AEntG: Eine Verletzung der zitierten Pflichten aus dem AEntG kann mit hohen Geldbußen belegt werden.
§ 121 BetrVG: Verletzt der Arbeitgeber eine in der Norm aufgeführte Aufklärungs- o. Informationspflicht gegenüber dem Betriebsrat oder Wirtschaftsausschuss, kann ein Bußgeld verhängt werden.
§ 20 Abs. 1 ASiG: Enthält drei Ordnungswidrigkeiten, die sich aufgrund des Sachzusammenhangs nur an den Arbeitgeber richten.

40 BGH, Beschl. v. 10.8.2011 – KRB 55/10, NJW 2012, 164.  
 41 Venn, in: Ignor/Mosbacher, HB Arbeitsstrafrecht, Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko, § 12, Rn. 24.  
 42 Das SprAuG enthält ebenso zwei Strafnormen und eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die denen des BetrVG nachgebildet sind.  
 43 Dabei handelt es sich um einen Tatbestand, der die Zuwiderhandlung gegen eine andere Rechtsverordnung sanktioniert. Ob eine Erweiterung des Täterkreises möglich ist, hängt dann vom Inhalt der jeweiligen Rechtsverordnung ab.

## 2. Entferntere Tatbestände

Über die vorstehenden Normen hinaus gibt es für das Arbeitsverhältnis weniger bedeutsame Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auch in folgenden Gesetzen: §§ 95 bis 98 AufenthG; § 14 BEEG; §§ 58, 59 ArbSchG, §§ 31 bis 32a HAG, § 13 AsylbLG, §§ 43 bis 45 EBRG.

## 3. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutzgrundverordnung enthält ebenfalls die Möglichkeit, Geldbußen nach Art. 83 DSGVO zu verhängen. Sie nimmt jedoch wegen ihres europarechtlichen Ursprungs und dem kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten eine spezielle Rolle ein. In den juristischen Datenbanken findet sich noch keine Rechtsprechung zu konkreten Sanktionen nach der DSGVO.<sup>44</sup> Jedenfalls im deutschen Recht gibt es danach noch keine gesicherte Rechtsprechung zu dem Thema. Einige wichtige Punkte sind dennoch festzuhalten.

Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO enthält mehrere Tatbestände, die es ermöglichen, ein Bußgeld zu verhängen. Sie werden nicht näher als Ordnungswidrigkeit oder Straftat kategorisiert. Verwendet wird jedoch der Begriff „Verantwortlicher“. Diverse Pflichten der DSGVO und auch der Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO richten sich an den Verantwortlichen. Definiert ist der Begriff in Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Danach kann neben einer natürlichen Person insbesondere auch eine juristische Person ein „Verantwortlicher“ sein. Daraus folgt, dass juristische Personen direkt und ohne, dass es einer Erweiterungsvorschrift bedarf, Adressat eines Bußgeldes nach § 83 Abs. 4, 5 DSGVO sein kann.

Ferner normiert § 41 Abs. 1 BDSG, dass für Verstöße gem. Art. 83 Abs. 4 und 5 DSGVO die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Anwendung finden. Davon ausgenommen sind nur die §§ 17, 35, 36 OWiG. Diese betreffen allerdings nur die Höhe einer Geldbuße und Regelungen über die Zuständigkeiten.

Zu klären bleibt nun noch die Frage, wer als Täter eine Geldbuße auch für ein Unternehmen verursachen kann. Muss also der Arbeitgeber haften, wenn ein Arbeitnehmer eigenwillig z.B. die Rechte eines Betroffenen dadurch verletzt, dass er einem berechtigten Verlangen nach Löschung seiner Daten gemäß Art. 17 DSGVO nicht nachkommt (Art. 83 Abs. 5 b), Art. 17 Abs. 1)? Die Datenschutzgrundverordnung unterscheidet nicht danach, wer im Unternehmen den Verstoß begeht. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur bestimmte Personen eine Sanktion gegen das Unternehmen auslösen können, gibt es hier nicht. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zum deutschen Recht, das eine solche Sanktion nur unter den Voraussetzun-

gen des § 30 OWiG ermöglicht. Das ist schon deswegen sinnvoll, weil sich nur schwer feststellen lassen können, wer im Unternehmen tatsächlich die Handlung vorgenommen hat, die letztlich zur Sanktion geführt hat. Für den Arbeitgeber heißt das, es sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die Mitarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften einhalten.

## VII. Fazit

Im deutschen Recht haftet grundsätzlich die natürliche Person. Die Vorschrift des § 30 OWiG stellt davon eine Ausnahme dar. Eine Haftung der juristischen Person oder Personenvereinigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Vertreter und Beauftragte müssen gemäß §§ 14 StGB, 9 OWiG besondere Obacht walten lassen, da sie bei eigener Verfehlung selbst zum Adressatenkreis eines Sonderdeliktes werden können. Schließlich gibt es in der DSGVO die grundsätzliche Haftung des Unternehmens, wenn in sanktionierbarer Weise gegen die DSGVO verstoßen wurde.

---

### AUTOREN



**Tobias Grambow**, RA und FA für Arbeitsrecht, ist Partner bei der Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB am Standort Berlin. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung von Unternehmen im kollektiven Arbeitsrecht, im Bereich Compliance/Haftung sowie im Bereich Datenschutzrecht im Beschäftigungsverhältnis.



**Andreas Hartwig**, war Rechtsreferendar in der Wahlstation bei der Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB am Standort Berlin.

---

<sup>44</sup> Im November 2018 hat das LfDI Baden-Württemberg – nach eigener Aussage – deutschlandweit das erste Bußgeld nach der DSGVO verhängt; vgl. Pressemitteilung des LfDI Baden-Württemberg vom 22.11.2018.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

**CHEFREDAKTION:**

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

**REDAKTION:**

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0 151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

**HERAUSGEBER:**

Prof. Dr. Frank Beine, WP / StB  
 Hanno Hinzmann  
 Manuela Mackert  
 Dr. Philip Matthey  
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann  
 Dr. Dirk Christoph Schaubert  
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)  
 Eric S. Soong  
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)  
 Dr. Martin Wienke

**BEIRAT:**

Dr. Martin Auer  
 Dr. Martin Bünning, RA / StB  
 Dr. José Campos Nave, RA / FAHaGesR / FASrT  
 Dr. Peter Christ, RA / FAArbR  
 Dr. Susanne Jochheim, RAin  
 Dr. Ulf Klebeck, RA  
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA / FAArbR, Solicitor (England & Wales)  
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA  
 Mario Prudentino, RA  
 Dr. Manfred Rack, RA  
 Dr. Sarah Reinhardt, RAin / FAArbR  
 Dr. Roman Reiß, RA / FASrT  
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)  
 Wolfgang Werths  
 Tim Wybitul, RA / FAArbR  
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT:** RA Torsten Kutschke  
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 850 1

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

**ANZEIGEN:**

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de  
 Es gilt Preisliste Nr. 7.

**Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:**

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DfV – inhouse production

**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 6/2019

**Dr. Christian Schefold, RA**

15 Jahre Compliance

**Dr. Rüdiger Werner, RA**

Aktuelle Probleme der D & O-Versicherung

**Till Komma, RA**

Die Pflicht zur Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung für Güterhändler

**Christian Graßie, RA, und Dr. Mayeul Hiéramente, RA**

Praxisprobleme bei der IT-Durchsuchung



BB 18/2019

**WIRTSCHAFTSRECHT**

**Dr. Mayeul Hiéramente, RA, und Florian Garden, RA**

Die neue Whistleblowing-Richtlinie der EU – Handlungsbedarf für Unternehmen und Gesetzgeber

**Dr. Martin Schirmbacher, RA**

Gesundheitsschutz und Hygiene: Wann der Bruch einer Versiegelung das Widerrufsrecht im Versandhandel zum Erlöschen bringt – Zugleich Anmerkung zu EuGH vom 27.3.2019 – C 681/17



**STEUERRECHT**

**Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M., RAin / FAinStR/StBin**

BB-Rechtsprechungsreport Umsatzsteuer 2018

**Dr. Heidi Friedrich-Vache, StBin**

Entwicklungen zum Vorsteuerabzug einer Holding

**BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Dr. Norbert Lüdenbach, WP/StB, und Dr. Jens Freiberg, WP**

ED/2018/2 und die Gemeinkosten bei belastenden Absatzverträgen – Lösungsvorgabe oder bloße Aufgabenstellung?

**ARBEITSRECHT**

**Theodor B. Cisch, RA, Christine Bleeck, RAin, und Dr. Michael Karst, RA**

BB-Rechtsprechungsreport zur betrieblichen Altersversorgung 2018/2019

**Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB**  
**Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760**  
**E-Mail kundenservice@compliance-berater.de**